

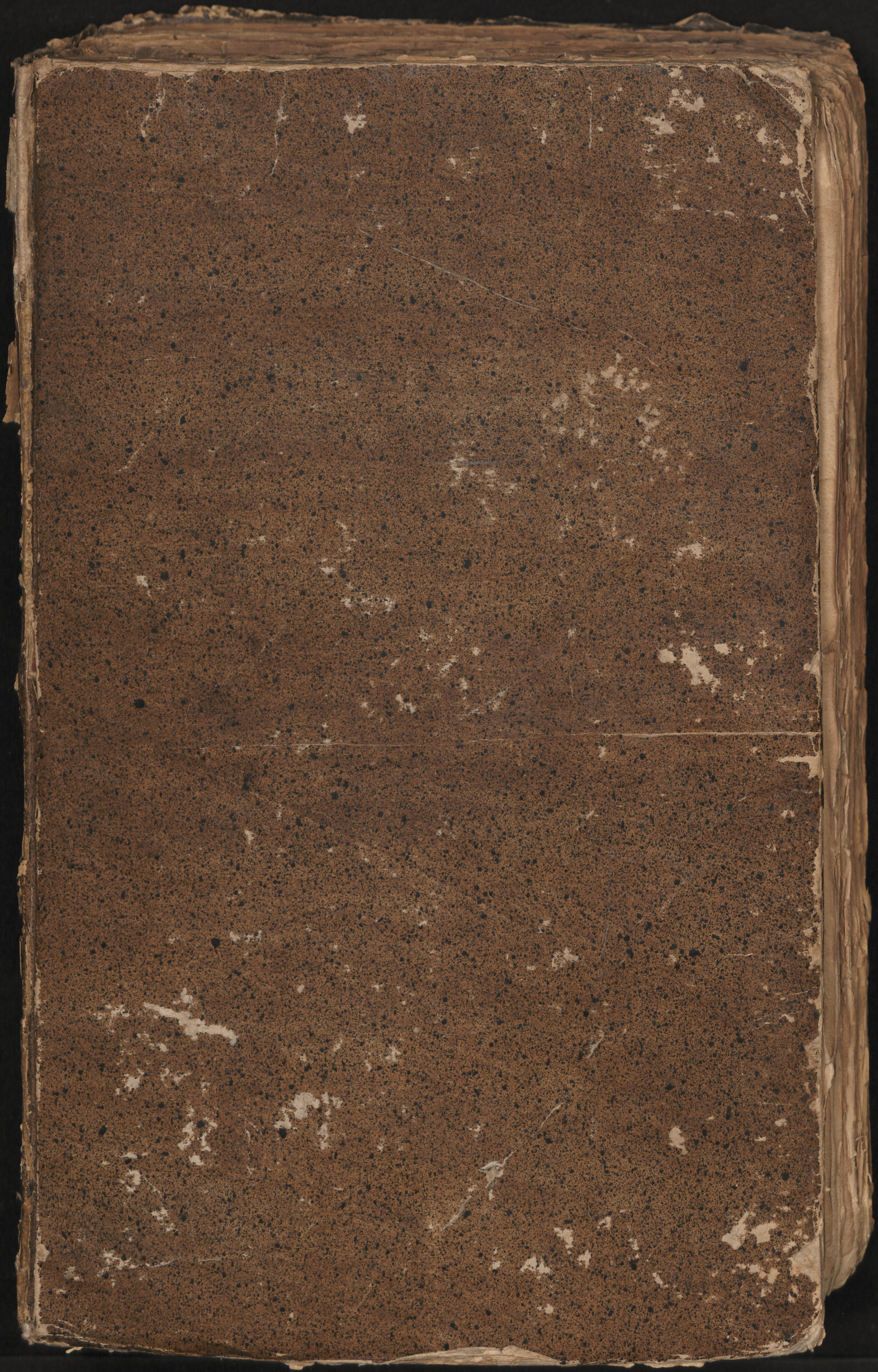
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Wir fügen euch/ denen Ehrbar- und Ehrsammen/ Unseren lieben Getreuen ... hiemit gnädigst zu wissen/ welcher gestalt bey Uns die gesambte Kauff- und Handels-Leute/ auch Haaken in Unserm Lande sich abermahl daher supplicando beschweret/ daß nicht allein die Hütten-meister/ Schultzen und Bauren in hiesigen Landen/ sondern auch fremde/ wieder Unser ergangenes Verbott/ Hopffen/ Felle/ Honig/ Saltz/ Theer/ Käse/ Hering/ Rotscher/ und andere Haack-wahren auffkauffen/verfahren und feyl haben/ wodurch ihnen ihre Nahrung entzogen ... : gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock den 15. Sept. A. 1703.

[S.l.], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832837792>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Rostock 15 Sept: 1703.

140





In **W** **U** **N** **S** **E** **N** **S** Gnaden /

Friedrich **W**ilhelm /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard **MECK.**



Wir fügen euch/denen Ehrbaren und Ehrfahnen / Unseren lieben Getreuen / sämblichen Haupt- und Ambleuten / Ruchmeistern / Ambt-Schreibern / Zöllnern und Geleits-Leuten / wie auch Bürgermeistern / Stadt-Vdgen / Gerichten und Rähten Unserer Städte in Unserm Herzogthum Mecklenburg / hiemit gnädigt zu wissen / welcher gestalt bey Uns die gesambte Kauff- und Handels-Leute / auch Haaken in Unserm Lande sich abermahl daher *supplicando* beschweret / daß nicht allein die Hüttenmeister / Schulken und Bauren in hiesigen Landen / sondern auch fremde / wieder Unser ergangenes Verbott / Hopffen / Felle / Honig / Salt / Theer / Käse / Hering / Rohtscher / und andere Haack-Wahren auff kauffen / verfahren und feyl haben / wodurch ihnen ihre Nahrung entzogen / und sie / dem gemeinen Wesen fernern Beytrag zu thun / untüchtig gemacht wurden / deswegen Uns dann sie / umb Abstellung solcher Eingriffe und Unordnung / unterthänigt ersuchet. Wann nun dergleichen Unternehmen Unser *Policey-Ordnung* zu wieder laufft ; Gestalt die Städte auff solche Handthierung und Kauffmanschaften gewidmet / und die Bürger dahingegen die *Contributions* abtragen müssen / dahero Wir der *Supplicanten petito* in Gnaden *deseriret* / und die am 7. Octobr. des 1687^{ten} / und letztere den 20. Junij. des 1690^{ten} Jahres dießfalls außgelassene Fürstl. Verordnungen / Krafft dieses /

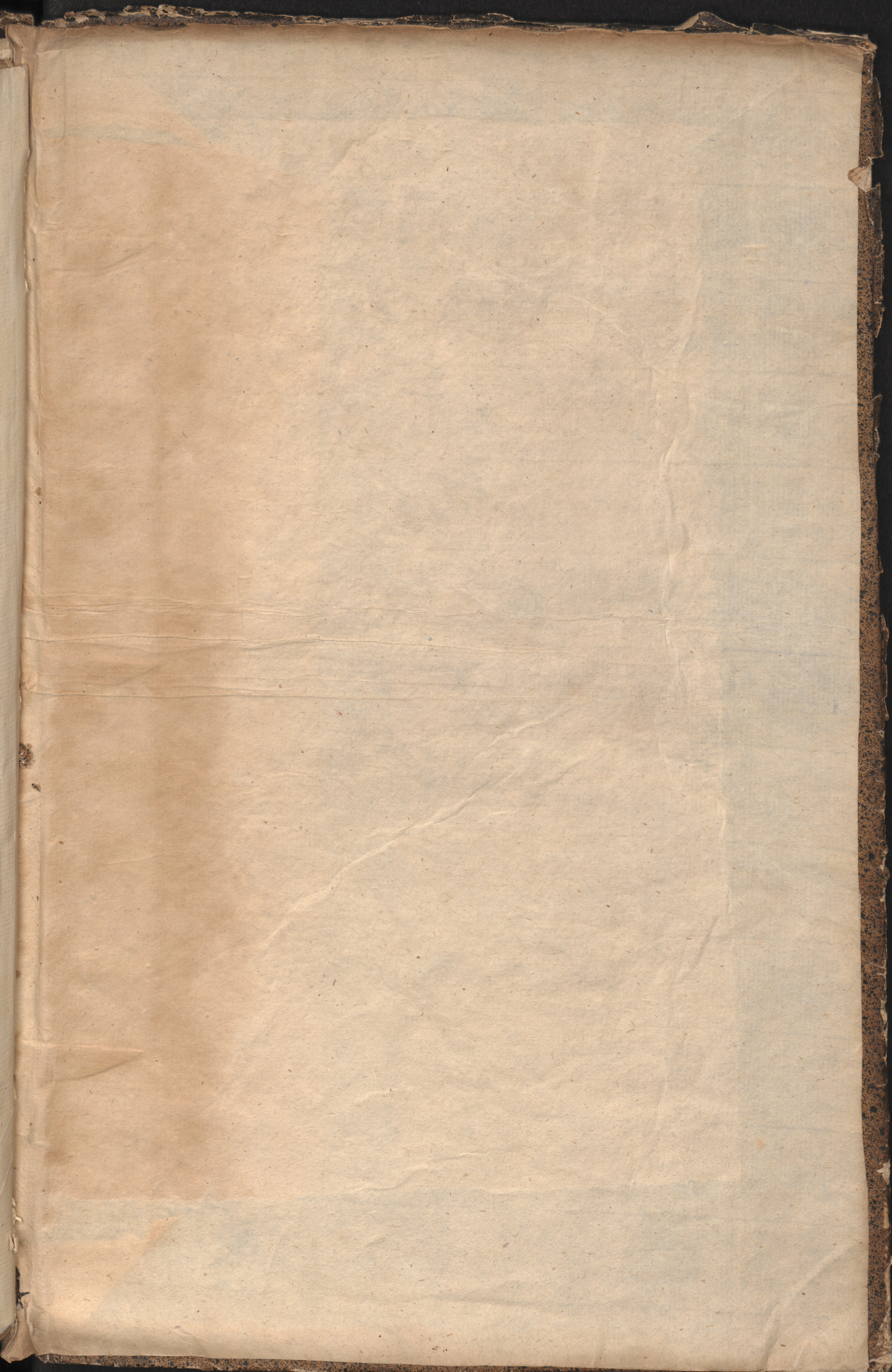
alles ihres Wortlichen Einhalts wiederholet und *renoviret* haben ; Als verbieten Wir hiemit nochmahls allen und jeden Hütten-Meistern Unseres Herzogthums / dergleichen Bürgerliche Handthierung / in Auff- und Verkaufung der Haaken- und anderer Kauffmans-Wahren / bey *Confiscation* der Wahren / und Erlegung 50. Rthlr. *Fiscalscher* Straffe / *totius quoties* ein jeder darüber betroffen wird / imgleichen Unseren Unterthanen und denen Fremden / den Hopffen / Fell / Honig / Salt / Theere / Käse / Hering / Rohtscher / und anderer Haack-Wahren Handel / bey gleichmäßiger *Confiscation* der Wahren und willkührlicher Straffe.

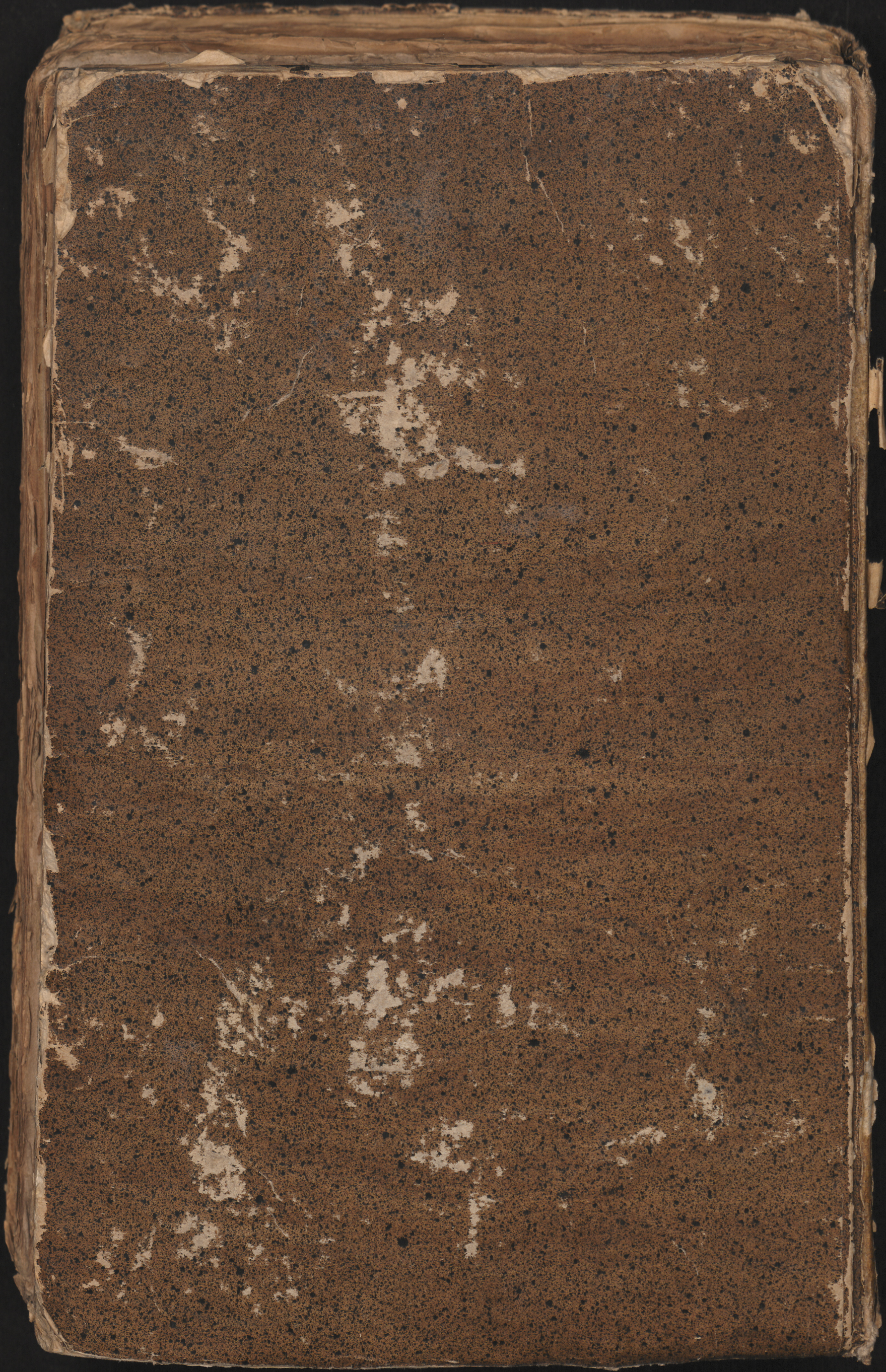
Und befehlen darauff allen und jeden Unseren Haupt- und Ambleuten / Ruchmeistern / Ambt-Schreibern / Zoll- und Geleits-Bedienten / auch Bürgermeistern / Stadt-Vdgen / Gerichten und Rähten jedes Ohrs gnädigt und ernstlich / daß sie über diese Unsere Verordnung steiff und fest halten / also wieder die *Contra venienten* / Hütten-Meister / Schulken / Bauren / und Fremde / die *Execution* / mit *Confiscation* der Wahren / und *Exigition* der benandten Straffe / ohn einzige *connivenz* verrichten / und die Brüche Uns zu Rechnung führen ; Wie dann auch Unsere Zöllner / dergleichen bey denen Zoll-Städten ankommende / mit Hopffen / Felle / Salt / Honig / Theer / Käse / Hering / Rohtscher / und anderen Haack-Wahren zum Wieder-verkauff beladene / und den Personen / welchen es in diesem *Edict* verboten / zugehörige Baur-Wagen und Karren nicht durch *passiren* lassen / sondern solche anhalten / und davon zu Unser fernern Verordnung unterthänigt anhero berichten ; Solches alles sie sambt und anders / als lieb ihnen ist / Unsere Ungnade und *arbitrar* Straffe zu vermeyden / nicht anders halten / gestalt auch zu desto ehender Kundmachung und jedermans nöhtiger *notiz* und Wissenschaft / dieses Unser offenes *Patent* Unsere Beamten und Bürgermeister und Raht jedes Ohrs an die Raht- auch Schulken- und Krug-Häuser *affigiren* lassen sollen. An dem geschicht Unser gnädigster / auch ganz ernster Will und Meynung. Ubrkündlich unter Unserm Fürstl. Regierungs-Insiegel / und gegeben in Unser *Residentz* Stadt und Vestung Rostock den 15. Sept. A. 1703.

Friedrich Wilhelm.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard **HERRN.**



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 mercien*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore hujus Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /
 gesezet seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

